

# *Warum intellektuelle Toleranz nicht irrational ist*



DOMINIK BALG

## *Abstract*

When it comes to disagreements about religious, moral or political questions, many people consider a tolerant ‘live-and-let-live’ attitude to be the best reaction toward conflicting opinions. However, many epistemologists are rather skeptical about the epistemic acceptability of such a tolerant attitude. More specifically, the worry is that a tolerant reaction toward recognized disagreement is necessarily epistemically irrational. After setting out this worry in a little more detail, I will present and discuss three different arguments for the epistemic irrationality of a tolerant attitude toward disagreement. I will argue that while all these arguments ultimately fail, they still reveal some substantial limitations to the epistemic adequacy of intellectual tolerance.

**Keywords:** *disagreement, rationality, tolerance, toleration*

## *0 Einleitung*

Insbesondere wenn es um religiöse, moralische, politische oder weltanschauliche Fragen geht, halten viele Menschen eine tolerante *leben-und-leben-lassen* Einstellung für die angemessene Reaktion auf Meinungsverschiedenheiten. Wie genau eine solche, in der Philosophie als *epistemische bzw. intellektuelle Toleranz* ([2], [19], [29]) bezeichnete Einstellung am besten charakterisiert werden kann, und ob es sich dabei tatsächlich um eine tolerante Haltung im wörtlichen Sinne handelt, wird gegenwärtig innerhalb der sozialen Erkenntnistheorie kontrovers diskutiert (siehe etwa [2], [11], [29]). Nichtsdestotrotz gibt es zumindest zwei Merkmale, die klarerweise als typisch für eine intellektuell tolerante Haltung angesehen werden können: *Erstens* bleiben Personen, die tolerant auf eine Meinungsverschiedenheit reagieren, bei ihrer eigenen Meinung. Ein offensichtlicher Beleg für diese Annahme ist der oft betonte Zusammenhang zwischen einer toleranten Haltung gegenüber abweichenden Überzeugungen einerseits und einem Pluralismus unterschiedlicher

Auffassungen andererseits – eine tolerante Haltung begünstigt einen solchen Pluralismus eben dadurch, dass sie eine Beibehaltung der eigenen Überzeugung auch angesichts von Dissensen ermöglicht. *Zweitens* ist für eine intellektuell tolerante Haltung eine gewisse epistemische Wertschätzung der tolerierten Überzeugungen charakteristisch – toleriert werden eben nicht einfach *alle* Überzeugungen, sondern nur solche Überzeugungen, denen *eine gewisse epistemische Qualität* zugeschrieben wird. Nur so lässt sich intellektuelle Toleranz sinnvoll von einem blinden *anything goes* Relativismus abgrenzen [29, 114]. Die in diesem Zusammenhang relevante epistemische Wertschätzung, die den tolerierten Überzeugungen entgegengebracht wird, wird in der Regel als Rechtfertigungszuschreibung interpretiert. Die Idee ist, dass wir abweichende Überzeugungen tolerieren sollten, insofern diese Überzeugungen ihrerseits auf guten Gründen beruhen und somit epistemisch gerechtfertigt sind [2, 6].<sup>1</sup>

Diese beiden Merkmale einer intellektuell toleranten Haltung – die Beibehaltung der eigenen Überzeugung und die Bewertung der tolerierten Überzeugung als gerechtfertigt – sind gleichzeitig der Grund dafür, dass viele Autoren intellektuelle Toleranz aus einer erkenntnistheoretischen Perspektive für durchaus problematisch halten. So ist etwa eine Sorge, dass die Bewertung konfligierender Überzeugungen als gerechtfertigt relativistische Konzeptionen epistemischer Rechtfertigung voraussetzt ([2], [11], [29]). Eine andere Sorge, auf die ich mich in diesem Artikel konzentrieren möchte, bezieht sich auf die Beibehaltung der eigenen Überzeugung. Ist es nicht klarerweise irrational, an seiner eigenen Überzeugung festzuhalten, wenn man gleichzeitig eine konfligierende Überzeugung als gerechtfertigt bewertet? Der hinter dieser Sorge stehende Verdacht ist, dass eine tolerante Haltung notwendigerweise epistemisch irrational ist, weil es eine inhärente Spannung zwischen den für epistemische Toleranz konstitutiven Merkmalen der Bewertung einer abweichenden Überzeugung als gerechtfertigt und der gleichzeitigen Beibehaltung der eigenen Überzeugung gibt.

Im Folgenden möchte ich drei verschiedene Argumente für die Annahme diskutieren, dass es eine inhärente rationale Spannung zwischen der Bewertung einer abweichenden Überzeugung als gerechtfertigt und der gleichzeitigen Beibehaltung der eigenen Überzeugung gibt. Ich werde dafür argumentieren, dass alle drei Argumente insofern fehlgeleitet sind, als dass sie keine grundsätzliche Instabilität einer epistemisch toleranten Haltung etablieren können. Trotzdem zeigen sie, dass unter spezifischen Umständen bzw. vor dem Hintergrund spezifischer theoretischer

Annahmen durchaus eine rationale Spannung zwischen der Bewertung einer konfligierenden Überzeugung als gerechtfertigt und der gleichzeitigen Beibehaltung der eigenen Überzeugung besteht, und dass dementsprechend eine epistemisch tolerante Haltung durchaus allein aufgrund ihrer charakteristischen Struktur problematisch sein kann.

### **1 *Das erste Argument für die epistemische Irrationalität einer toleranten Haltung***

Warum sollte man sich der Überzeugung seines Gegenübers annähern müssen, wenn man davon ausgeht, dass diese Überzeugung gerechtfertigt ist? Richard Feldman deutet in seinem Aufsatz *Reasonable Religious Disagreements*, in dem er für die epistemische Irrationalität intellektueller Toleranz argumentiert, folgende Überlegung an (vgl. zum Folgenden [11, 201]): Um entscheiden zu können, ob die Überzeugung einer anderen Person gerechtfertigt ist, muss man die Gründe bewerten, aufgrund derer diese Überzeugung gebildet wurde – basiert die Überzeugung auf guten Gründen, ist sie gerechtfertigt, basiert sie auf schlechten Gründen, ist sie ungerechtfertigt. Um die abweichende Überzeugung einer anderen Person als gerechtfertigt zu bewerten, muss man also die dieser Überzeugung zugrundeliegenden Gründe evaluiert und als gut befunden haben. Im Zuge der Bewertung einer abweichenden Überzeugung als gerechtfertigt erhält man dementsprechend Zugang zu guten Gründen für diese Überzeugung.

Zugang zu guten Gründen zu erhalten, bedeutet aber, dass diese Gründe für einen selbst epistemisch relevant werden. So gibt es zwar eine Menge guter Gründe für alle möglichen Überzeugungen – allerdings sind nur die wenigsten dieser Gründe für mich epistemisch relevant. Beispielsweise gibt es verschiedene Gründe, aufgrund derer gerechtfertigte Überzeugungen über das aktuelle Wetter in Kapstadt gebildet werden können. Diese Gründe sind mir jedoch nicht zugänglich, und dementsprechend für mich auch nicht epistemisch relevant – ich habe keine Überzeugung über das aktuelle Wetter in Kapstadt, und das scheint aus einer erkenntnistheoretischen Perspektive auch nicht weiter problematisch zu sein. Sobald ich jedoch Zugang zu Gründen erhalte, werden diese für mich epistemisch relevant. Wenn ich beispielsweise zufällig in der Zeitung lesen sollte, dass heute in Kapstadt strahlender Sonnenschein ist, dann wäre es epistemisch irrational von mir, keine entsprechende Überzeugung zu bilden.<sup>2</sup>

Genauso verhält es sich nun, so die Überlegung hinter Feldmans Argument, auch mit den Überzeugungen anderer: Sobald ich Zugang zu

den Gründen erhalte, die eine Person für ihre Überzeugung hat, werden diese Gründe für mich epistemisch relevant. Und wenn ich aufgrund einer Bewertung des Rechtfertigungsstatus einer fremden Überzeugung zu dem Ergebnis komme, dass es gute Gründe für diese Überzeugung gibt, dann habe ich selbstverständlich auch Zugang zu diesen Gründen. Wenn ich aber Zugang zu Gründen habe, die ich für gute Gründe für eine bestimmte Überzeugung halte, dann sollte ich mich dieser Überzeugung annähern.

Was ist von dieser Argumentation zu halten? Meiner Meinung nach gibt es hier verschiedene Probleme. Erstens ist überhaupt nicht klar, auf wie viele Fälle sich der soeben skizzierte epistemische Mechanismus anwenden lässt. Tatsächlich scheint die Überlegung, dass man im Zuge der Bewertung einer fremden Überzeugung als gerechtfertigt Zugang zu guten Gründen für diese Überzeugung gewinnt, angesichts derer man seine eigene Überzeugung modifizieren sollte, bei einem näheren Blick einigermaßen problematisch: Insofern nämlich damit gemeint ist, dass eine konfligierende Überzeugung nur dann gerechtfertigt ist, wenn sie auf der Grundlage entsprechender Evidenz gebildet wurde, und dass ein Zugang zu dieser Evidenz eine Annäherung an die konfligierende Überzeugung rational erforderlich macht, wird hier klarerweise die Falschheit des Permissivismus vorausgesetzt. Permissivistische Positionen gehen von der Falschheit der in der erkenntnistheoretischen Forschung äußerst kontrovers diskutierten *Uniqueness Thesis* aus, dergemäß eine gegebene Evidenzmenge exakt eine propositionale Einstellung determiniert, die angesichts dieser Evidenzmenge maximal rational ist. Dementsprechend muss vor dem Hintergrund permissivistischer Positionen der Zugang zu Evidenz, angesichts derer eine konfligierende Überzeugung gerechtfertigt ist, nicht notwendigerweise eine Annäherung an diese Überzeugung rational erforderlich machen, da ja die Evidenz alleine im Rahmen des Permissivismus überhaupt nicht determiniert, welche Überzeugung rational ist. Wenn es nämlich von einem weiteren, evidenzunabhängigen Parameter – wie beispielsweise den entsprechenden Hintergrundüberzeugungen oder praktischen Interessen des Subjekts – abhängt, welche Überzeugung angesichts einer gegebenen Evidenzmenge rational ist, dann kann es durchaus Fälle geben, in denen eine Person angesichts einer gegebenen Evidenzmenge eine gerechtfertigte Überzeugung hat, während eine andere Person angesichts derselben Evidenzmenge nicht in dieser Überzeugung gerechtfertigt wäre. Vor dem Hintergrund des Permissivismus ist also überhaupt nicht klar, warum die Gründe, aufgrund derer eine andere Person eine gerechtfertigte Überzeugung gebildet hat, auch für mich ei-

ne Annäherung an diese Überzeugung rational erforderlich machen. Das ist nun insofern problematisch, als dass der Permissivismus auf den ersten Blick eine schwache und wenig kontroverse Annahme darstellt. So haben viele Autoren – darunter auch prominente Vertreter der *Uniqueness Thesis* – darauf hingewiesen, dass die *Uniqueness Thesis* mit den meisten Theorien epistemischer Rechtfertigung inkompatibel ist ([4], [9], [28], [32]).

Angesichts dessen ist es auch nicht weiter überraschend, dass Feldman im Zuge seiner Argumentation für die epistemische Irrationalität einer toleranten Haltung die *Uniqueness Thesis* explizit voraussetzt [11, 204]. Das Problem ist jedoch, dass die obige Argumentation selbst vor dem Hintergrund der *Uniqueness Thesis* nicht überzeugt. Denn eine weitere Voraussetzung dieser Argumentation scheint zu sein, dass man den Rechtfertigungsstatus einer fremden Überzeugung nur dann evaluieren kann, wenn einem die dieser Überzeugung zugrundeliegenden Gründe bekannt sind. Tatsächlich dürfte es aber in sehr vielen Fällen möglich sein, den Rechtfertigungsstatus einer Überzeugung zu evaluieren, ohne dabei einen direkten Zugang zu den zugrundeliegenden Gründen zu haben in dem Sinne, dass einem diese Gründe bekannt sind, oder dass man sie nachvollziehen kann. Ein Beispiel wäre etwa ein Physiker, der mir erklärt, dass die Stringtheorie in den vergangenen Jahren massiver Kritik ausgesetzt war und aktuell von immer weniger Forschern vertreten wird. Diese Information ist für mich komplett neu – ich weiß nicht einmal genau, was die Stringtheorie überhaupt besagt, geschweige denn, wie populär sie in der gegenwärtigen Forschungsdiskussion ist. Dementsprechend habe ich auch keine Ahnung, welche Gründe für oder gegen die Stringtheorie sprechen. Trotzdem bin ich auch in diesem Fall in der Lage, den epistemischen Status der Überzeugung des Physikers zu bewerten, und zwar auch ohne dass er versucht, mir irgendwelche Gründe zu erläutern, die ich ohnehin nicht verstehe: Wenn ich etwa weiß, dass er ein gut ausgebildeter Physiker ist, der als Wissenschaftler an einer renommierten Universität arbeitet und auf dem Gebiet der Teilchenphysik spezialisiert ist, und wenn sich darüber hinaus die meisten seiner in der Vergangenheit getätigten Aussagen über aktuelle Forschungsstände in der Physik insofern als korrekt herausgestellt haben, als dass sie von anderen Physikern bestätigt wurden, dann habe ich gute Gründe anzunehmen, dass er gute Gründe für seine Überzeugung hat. Trotzdem gewinne ich in diesem Fall im Zuge meiner epistemischen Bewertung der Gründe meines Gegenübers keinen direkten epistemischen Zugang zu diesen Gründen – diese bleiben mir tatsächlich gänzlich verborgen und

stehen mir somit auch nicht direkt zur eigenen Überzeugungsbildung bzw. -modifikation zur Verfügung.

Man kann sich auch noch extremere Fälle vorstellen, in denen die Bewertung einer fremden Überzeugung als gerechtfertigt rational ist, ohne dass man in irgendeiner Form Zugang zu den zugrundeliegenden Gründen hat und auch sonst nichts über die fragliche Person weiß. Nehmen wir etwa einen Fall, in dem mir ein Freund versichert, dass eine Bekannte von ihm davon überzeugt ist, entfernt mit Angela Merkel verwandt zu sein, und dass sie tatsächlich auch gute Gründe für diese Überzeugung hat. Sofern ich davon ausgehe, dass mein Freund zuverlässig darin ist, zu bewerten, ob jemand gute Gründe für seine Überzeugung hat, habe auch ich in diesem Fall gute Gründe für die Annahme, dass die Bekannte meines Freundes in ihrer Überzeugung gerechtfertigt ist. Trotzdem habe ich keinerlei Zugang zu den konkreten, dieser Überzeugung zugrundeliegenden Gründen und auch keine weiteren Informationen über die Person, die sie gebildet hat.

Das erste Argument für die Annahme, dass es eine inhärente rationale Spannung zwischen der Bewertung einer abweichenden Überzeugung als gerechtfertigt und der gleichzeitigen Beibehaltung der eigenen Überzeugung gibt, kann also nicht überzeugen: Abgesehen davon, dass es unklar ist, ob die Gründe, aufgrund derer eine Person eine gerechtfertigte Überzeugung hat, notwendigerweise auch für andere Personen eine Annäherung an diese Überzeugung rational erforderlich machen, ist es problemlos möglich, eine fremde Überzeugung als gerechtfertigt zu bewerten, ohne einen Zugang zu den dieser Überzeugung zugrundeliegenden Gründen zu haben.

## ***2 Gründe erster Ordnung, Gründe zweiter Ordnung und Anfechtungsgründe***

Gibt es bessere Argumente dafür, dass es epistemisch irrational ist, bei seiner Meinung zu bleiben, während man die abweichende Meinung einer anderen Person als gerechtfertigt bewertet? In gewisser Weise deutet die Diskussion des ersten Arguments schon eine vielversprechende Möglichkeit an: Zwar zeigen die dort präsentierten Fälle, dass es durchaus möglich ist, eine abweichende Überzeugung als gerechtfertigt zu bewerten, ohne Zugang zu den dieser Überzeugung zugrundeliegenden Gründen zu haben. Andererseits scheint aber auch in diesen Fällen eine Annäherung an die als gerechtfertigt bewertete Überzeugung rational geboten zu sein: Wenn ich beispielsweise erfahre, dass ein Physiker, den

ich für einen führenden Experten im Bereich der Teilchenphysik halte, der Überzeugung ist, dass die Stringtheorie vermutlich falsch ist, dann gibt diese Information auch mir einen Grund, davon auszugehen, dass die Stringtheorie falsch ist. Und wenn mir mein Freund versichert, dass seine Bekannte in ihrer Überzeugung, entfernt mit Angela Merkel verwandt zu sein, gerechtfertigt ist, dann gibt mir diese Information einen Grund, davon auszugehen, dass die Bekannte meines Freundes tatsächlich entfernt mit Angela Merkel verwandt ist. Die Bewertung einer fremden Überzeugung als gerechtfertigt kann einem also anscheinend auch dann einen Grund liefern, sich dieser Überzeugung anzunähern, wenn man überhaupt keinen direkten Zugang zu den dieser Überzeugung zugrundeliegenden Gründen hat. Wie lässt sich dieses Phänomen erklären?

An dieser Stelle ist es hilfreich, eine Unterscheidung zwischen *Gründen erster Ordnung* und *Gründen zweiter Ordnung* einzuführen. Bei der Unterscheidung zwischen Gründen erster Ordnung und Gründen zweiter Ordnung handelt es sich zumindest in der Moralphilosophie, also hinsichtlich praktischer statt epistemischer Gründe, um eine weit akzeptierte Unterscheidung, die auf Joseph Raz zurückgeht [25, 34 ff.]. Raz versteht unter Gründen erster Ordnung Handlungsgründe, die sich unmittelbar aus ethischen Überlegungen, Interessen oder Wünschen ergeben. Demgegenüber sind Gründe zweiter Ordnung Gründe dafür, auf der Grundlage bestimmter Gründe zu handeln oder nicht zu handeln.

Eine ganz ähnliche Unterscheidung findet sich auch in der erkenntnistheoretischen Literatur, wo etwa zwischen *Evidenz erster Ordnung* und *Evidenz höherer Ordnung* unterschieden wird ([5], [10]). Das Besondere an Evidenz höherer Ordnung ist, dass sie sich selbst auf evidentielle Stützungsrelationen bezieht. Vor dem Hintergrund dieser Unterscheidung lässt sich besser verstehen, wie es möglich ist, dass die Bewertung einer fremden, abweichenden Überzeugung als gerechtfertigt einem auch dann einen Grund zur Überzeugungsmodifikation liefern kann, wenn man überhaupt keinen direkten Zugang zu den der fremden Überzeugung zugrundeliegenden Gründen hat. So mag es zwar einerseits Fälle geben, in denen man im Zuge der Bewertung einer fremden Überzeugung als gerechtfertigt Gründe erster Ordnung für diese Überzeugung gewinnt, angesichts derer eine Überzeugungsmodifikation rational erforderlich ist. Wie wir jedoch bereits gesehen haben, gibt es andererseits auch Fälle, in denen man im Zuge der Bewertung einer fremden Überzeugung als gerechtfertigt keinen direkten Zugang zu den dieser Überzeugung zugrundeliegenden Gründen und somit auch keine Gründe erster Ordnung für diese Überzeugung gewinnt. Dass man sich auch in diesen Fällen der als

gerechtfertigt bewerteten Überzeugung annähern sollte, lässt sich nun dadurch erklären, dass man hier zwar keine Gründe erster Ordnung, dafür aber Gründe zweiter Ordnung für die Wahrheit der fraglichen Überzeugung gewinnt.

Im Folgenden möchte ich zwei weitere Argumente dafür präsentieren, dass die Beibehaltung der eigenen Überzeugung angesichts der Bewertung einer abweichenden Überzeugung als gerechtfertigt notwendigerweise epistemisch irrational ist. Beide Argumente stellen Versuche dar, zu erklären, warum man im Zuge der Bewertung einer fremden Überzeugung als gerechtfertigt einen Grund zweiter Ordnung erhält, der eine Modifikation der eigenen Überzeugung rational erforderlich macht. Bei der Diskussion dieser Argumente wird das Konzept *epistemischer Anfechtung* eine zentrale Rolle spielen, weswegen ich zunächst noch kurz darauf eingehen möchte, was hiermit gemeint ist. Die grundlegende Idee hinter dem Konzept epistemischer Anfechtung ist, dass es spezifische Informationen – sogenannte Anfechtungsgründe – gibt, die, sobald wir sie erhalten, dafür sorgen, dass zuvor gerechtfertigte Überzeugungen nicht weiter gerechtfertigt sind. Gemäß einer breit akzeptierten Unterscheidung gibt es mindestens drei verschiedene Arten von Anfechtungsgründen: *Widerlegende Anfechtungsgründe* (engl. *rebutting defeater*), *unterminierende Anfechtungsgründe* (engl. *undercutting defeater*) und *Anfechter des Grundes* (engl. *reason-defeating defeater*) [18]. Widerlegende Anfechtungsgründe sind Informationen, die direkt gegen die Wahrheit der angefochtenen Überzeugung sprechen. Unterminierende Anfechtungsgründe sind Informationen, die dafür sprechen, dass etwas mit der Stützungsrelation zwischen der angefochtenen Überzeugung und der ihr zugrundeliegenden Evidenz nicht stimmt, sodass die Überzeugung angesichts der Evidenz überhaupt nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit wahr ist. Und Anfechter des Grundes sprechen gegen die Wahrheit der Gründe, auf denen die angefochtene Überzeugung basiert.

Indem Anfechtungsgründe den Rechtfertigungsstatus einer Überzeugung angreifen, machen sie eine Überzeugungsmodifikation erforderlich: Angesichts eines Anfechtungsgrundes an seiner Überzeugung festzuhalten, ist paradigmatisch irrational. Wie wir im Folgenden sehen werden, ist ein zentraler Gedanke hinter den beiden nächsten Argumenten für die epistemische Irrationalität einer toleranten Haltung, dass man im Zuge der Bewertung einer konfligierenden Überzeugung als gerechtfertigt Gründe zweiter Ordnung erhält, die einen Anfechtungsgrund für die eigene Überzeugung konstituieren, angesichts dessen eine Beibehaltung dieser Überzeugung epistemisch irrational ist.



### 3 *Das zweite Argument für die epistemische Irrationalität einer toleranten Haltung*

Warum sollte man im Zuge der für eine tolerante Haltung charakteristischen Bewertung einer konfligierenden Überzeugung als gerechtfertigt Gründe zweiter Ordnung für diese Überzeugung gewinnen, angesichts derer eine Beibehaltung der eigenen Überzeugung irrational ist? Ein auf den ersten Blick vielversprechender Ausgangspunkt für eine mögliche Erklärung ist das sogenannte EEE-Prinzip (kurz für evidence of evidence is evidence). Dieses Prinzip geht auf Richard Feldman zurück und stellt die Grundlage seines zweiten Arguments für die epistemische Irrationalität intellektueller Toleranz dar. Feldman schreibt [11, 151]:

“[...] [Even] if it is true that the theists and the atheists have private evidence, this does not get us out of the problem. Each may have his or her own special insight or sense of obviousness. But each knows about the other’s insight. Each knows that this insight has evidential force. [...] A point about evidence that plays a role here is this: evidence of evidence is evidence. More carefully, evidence that there is evidence for P is evidence for P. Knowing that the other has an insight provides each of them with evidence.”

Übertragen auf eine intellektuell tolerante Haltung bedeutet das: Wenn ich intellektuell tolerant bin, dann bewerte ich eine konfligierende Überzeugung als gerechtfertigt und bleibe gleichzeitig bei meiner eigenen Überzeugung. Das ist jedoch irrational: Denn da eine Überzeugung nur dann gerechtfertigt ist, wenn es Evidenz für die Wahrheit dieser Überzeugung gibt, muss ich Evidenz dafür haben, dass es Evidenz für die Wahrheit der fremden Überzeugung gibt, um in meiner Annahme gerechtfertigt zu sein, dass die fremde Überzeugung gerechtfertigt ist. Evidenz für die Annahme, dass es Evidenz für die Wahrheit einer Überzeugung gibt, ist jedoch selbst Evidenz, die für diese Überzeugung spricht. In diesem Sinne gewinne ich also im Zuge meiner Bewertung der fremden Überzeugung als gerechtfertigt einen widerlegenden Anfechtungsgrund, der für die Wahrheit dieser Überzeugung und dementsprechend gegen die Wahrheit der eigenen Überzeugung spricht, und angesichts dessen eine Beibehaltung der eigenen Überzeugung irrational ist.

Was ist von dieser Argumentation zu halten? Tatsächlich scheint es vor dem Hintergrund des EEE-Prinzips eine direkte Möglichkeit zu geben, dafür zu argumentieren, dass man im Zuge der Bewertung einer fremden Überzeugung als gerechtfertigt Gründe zweiter Ordnung für die-

se Überzeugung gewinnt. Denn gemäß diesem Prinzip wäre die Evidenz, aufgrund derer man zu der Bewertung der fremden Überzeugung als gerechtfertigt gekommen ist, einfach Evidenz höherer Ordnung für die Wahrheit dieser Überzeugung. Hieraus ergäbe sich dann, so die weitere Überlegung, das vermutete Problem für eine tolerante Haltung: Wenn das EEE-Prinzip gilt, kann ich nicht einfach an meiner Überzeugung festhalten, wenn ich Evidenz für die Annahme habe, dass es Evidenz für eine fremde, mit meiner eigenen Überzeugung inkompatible Überzeugung gibt. Wenn ich angesichts einer Meinungsverschiedenheit tolerant bin, dann halte ich die abweichende Überzeugung meines Gegenübers jedoch für gerechtfertigt und es ist nur dann gerechtfertigt, eine Überzeugung für gerechtfertigt zu halten, wenn man Evidenz für die Annahme hat, dass es Evidenz für diese Überzeugung gibt. Deshalb ist es – zumindest in allen Fällen, in denen die für eine tolerante Haltung charakteristische Bewertung der fremden Überzeugung als gerechtfertigt ihrerseits gerechtfertigt ist – irrational, die abweichende Überzeugung seines Gegenübers für gerechtfertigt zu halten und gleichzeitig an seiner eigenen Überzeugung festzuhalten.

Letztendlich hängt an dieser Stelle aber klarerweise viel von einer kritischen Bewertung des von Feldman postulierten EEE-Prinzips ab. Das Problem ist hierbei, dass es sich beim EEE-Prinzip um ein einigermaßen unstrittenes Prinzip handelt. So wurden in der erkenntnistheoretischen Forschung als Reaktion auf Feldmans Argumentation verschiedene Gegenbeispiele präsentiert, die zeigen sollen, dass das EEE-Prinzip falsch ist (siehe etwa [12]). Sollten sich diese Gegenbeispiele als erfolgreich erweisen, würde auch das zweite Argument für die epistemische Irrationalität einer toleranten Haltung scheitern: Sofern das EEE-Prinzip falsch ist, ist die Beibehaltung der eigenen Überzeugung angesichts der Bewertung einer abweichenden Überzeugung als gerechtfertigt nicht schon allein deshalb irrational, weil jegliche Evidenz, die für die Bewertung der abweichenden Überzeugung als gerechtfertigt spricht, auch gleichzeitig Evidenz für die Falschheit der eigenen Überzeugung ist. Ob die formulierten Gegenbeispiele jedoch tatsächlich erfolgreich sind, ist zumindest fraglich – in der gegenwärtigen Forschung hat sich eine eigenständige, recht komplizierte Debatte um die korrekte Formulierung des EEE-Prinzips und den Umgang mit etwaigen Gegenbeispielen entwickelt. Vorgeschlagene Gegenbeispiele werden bei Weitem nicht von allen Autoren als echte Gegenbeispiele akzeptiert, sodass es vorschnell wäre, das EEE-Prinzip ohne Weiteres zu verwerfen (für die aktuelle Debatte über das EEE-Prinzip siehe etwa [6], [24], [26], [27] oder [31]).

Vielleicht könnte der Verteidiger einer epistemisch toleranten Haltung an dieser Stelle einfach die Beweislast verschieben und darauf hinweisen, dass er eine sehr viel schwächere These als der Vertreter des EEE-Prinzips vertritt: Während der Verteidiger einer toleranten Haltung durchaus akzeptieren kann, dass zumindest in manchen Fällen Evidenz dafür, dass es Evidenz für eine bestimmte Überzeugung gibt, Evidenz für die Wahrheit dieser Überzeugung ist, muss der Vertreter des EEE-Prinzips darauf beharren, dass dies notwendigerweise in *allen* Fällen gilt. Der Verteidiger einer toleranten Haltung könnte also darauf bestehen, dass der Vertreter des EEE-Prinzips erst einmal überzeugende Gründe für seine Behauptung vorlegen muss. Im Folgenden möchte ich jedoch dafür argumentieren, dass die epistemische Rationalität einer toleranten Haltung sogar kompatibel mit dem EEE-Prinzip ist und ein Verteidiger dieser Haltung somit überhaupt nicht auf die Falschheit des EEE-Prinzips angewiesen ist.

Wenn das EEE-Prinzip korrekt ist, dann ist es unmöglich, eine abweichende Überzeugung gerechtfertigterweise als gerechtfertigt zu bewerten, ohne *Evidenz* für die Wahrheit dieser Überzeugung zu gewinnen. Das bedeutet aber nicht, dass es unmöglich ist, eine abweichende Überzeugung gerechtfertigterweise als gerechtfertigt zu bewerten, ohne einen *Grund* dafür zu gewinnen, die eigene Überzeugung zu modifizieren. Es ist nämlich durchaus möglich, Evidenz für die Wahrheit einer Proposition zu haben, ohne gleichzeitig einen Grund zu haben, von dieser Proposition überzeugt zu sein. Betrachten wir etwa folgenden Fall: Laura weiß, dass Mark ein notorischer Lügner ist. Eines Tages treffen Laura und ihre Freundin Vera, die Mark nicht kennt, Mark in der Stadt. Im Laufe des Gesprächs behauptet Mark, im Lotto gewonnen zu haben.

Dass Mark behauptet hat, im Lotto gewonnen zu haben, ist nun einerseits Evidenz dafür, dass Vera Evidenz dafür hat, dass Mark im Lotto gewonnen hat, und andererseits Evidenz dafür, dass Mark im Lotto gewonnen hat. Gleichzeitig hat Laura zwar einen Grund, davon auszugehen, dass Vera in der Überzeugung gerechtfertigt ist, dass Mark im Lotto gewonnen hat – sie hat aber keinen Grund, davon auszugehen, dass Mark im Lotto gewonnen hat. Erklären lässt sich dies durch Lauras Wissen, dass Mark ein notorischer Lügner ist: Weil Laura weiß, dass Mark ein notorischer Lügner ist, gibt ihr Marks Behauptung, im Lotto gewonnen zu haben, keinen Grund, davon auszugehen, dass Mark im Lotto gewonnen hat. Marks Behauptung, im Lotto gewonnen zu haben, ist zwar Evidenz dafür, dass Mark im Lotto gewonnen hat – diese Evidenz wird jedoch unterminiert durch die Hintergrundinformationen über

Marks Glaubwürdigkeit, die Laura hat. Betrachten wir noch ein zweites Beispiel: Ich schaue die Wand an und habe einen Roteindruck. Dieser Roteindruck ist Evidenz dafür, dass die Wand rot ist. Nun erfahre ich aber, dass die Wand von einem roten Scheinwerfer angestrahlt wird. Angesichts dieser Information gibt mir mein Roteindruck keinen Grund zur Annahme, dass die Wand rot ist. Das bedeutet aber weder, dass mein Roteindruck keine Evidenz dafür ist, dass die Wand rot ist, noch, dass mein Roteindruck mir keinen Grund für andere Überzeugungen geben kann. So gibt mir mein Roteindruck etwa einen Grund zur Annahme, dass ich nicht farbenblind bin. Evidenz für eine Proposition gibt uns also nur dann einen Grund, von dieser Proposition überzeugt zu sein, wenn sie nicht durch entsprechende Hintergrundinformationen unterminiert wird. Gleichzeitig kann die Stützungsrelation zwischen einem Stück Evidenz und einer Proposition vollständig unterminiert sein, obwohl ganz andere Propositionen nach wie vor durch dieses Stück Evidenz gestützt werden.

Bei dem hier relevanten Phänomen handelt es sich um eine allgemeine Eigenschaft unterminierender Anfechtungsgründe: Unterminierende Anfechtungsgründe sind immer propositionsspezifisch in dem Sinne, dass sie sich auf spezifische evidentielle Stützungsrelationen beziehen. Wenn eine Person auf der Grundlage einer Evidenzmenge  $E$  eine Überzeugung in die Proposition  $p$  gebildet hat, dann wäre es angesichts eines unterminierenden Anfechtungsgrundes, der dafür spricht, dass etwas mit der evidentiellen Stützungsrelation zwischen  $E$  und  $p$  nicht in Ordnung ist, für diese Person irrational, an ihrer Überzeugung in  $p$  festzuhalten. Das bedeutet aber nicht, dass sie  $E$  überhaupt nicht mehr für ihre Überzeugungsbildung nutzen kann. So könnte es etwa auch angesichts des Anfechtungsgrundes vollkommen rational sein, auf der Grundlage von  $E$  eine Überzeugung in die Proposition  $q$  zu bilden, solange dieser Anfechtungsgrund nicht gleichzeitig dafür spricht, dass auch mit der Stützungsrelation zwischen  $E$  und  $q$  etwas nicht in Ordnung ist [7].

Auf den für uns relevanten Kontext angewandt bedeutet das: Selbst wenn Evidenz dafür, dass eine andere Person Evidenz für eine bestimmte Überzeugung hat, immer auch Evidenz für die Wahrheit dieser Überzeugung ist, dann sind immer noch Fälle möglich, in denen man angesichts von Evidenz dafür, dass eine andere Person Evidenz für eine bestimmte Überzeugung hat, Grund zur Annahme hat, dass diese Person in dieser Überzeugung gerechtfertigt ist, aber keinen Grund zur Annahme hat, dass diese Überzeugung wahr ist. Konkret wären dies Fälle, in denen ein unterminierender Anfechtungsgrund vorliegt, der sich lediglich auf die Stützungsrelation zwischen der entsprechenden Evidenz und

der Annahme bezieht, dass die Überzeugung der anderen Person wahr ist. Dementsprechend reicht das EEE-Prinzip nicht aus, um zu zeigen, dass eine tolerante Haltung notwendigerweise epistemisch irrational ist: Denn auch wenn es vor dem Hintergrund dieses Prinzips unmöglich ist, eine fremde Überzeugung gerechtfertigterweise als gerechtfertigt zu bewerten, ohne zumindest *prima facie* Evidenz für die Wahrheit dieser Überzeugung zu gewinnen, ergibt sich hieraus nicht, dass eine Beibehaltung der eigenen Überzeugung angesichts der Bewertung einer abweichenden Überzeugung als gerechtfertigt notwendigerweise irrational ist.

#### **4 *Das dritte Argument für die epistemische Irrationalität einer toleranten Haltung***

Gibt es noch eine weitere Möglichkeit, dafür zu argumentieren, dass die Bewertung einer abweichenden Überzeugung als gerechtfertigt einen Grund zweiter Ordnung generiert, der eine Modifikation der eigenen Überzeugung rational erforderlich macht? In gewisser Weise scheint die hinter dem zweiten Argument stehende Strategie, das EEE-Prinzip zu bemühen, um für die epistemische Irrationalität einer toleranten Haltung zu argumentieren, sehr indirekt. Warum sollte ausgerechnet Evidenz dafür, dass es Evidenz für eine Überzeugung gibt, Evidenz für die Wahrheit dieser Überzeugung sein? Spricht nicht schon allein der bloße Umstand, dass es Evidenz für eine Überzeugung gibt, für die Wahrheit dieser Überzeugung? Die bisherige – und wie wir gesehen haben, durchaus problematische – Überlegung war ja, dass gute Gründe für die Bewertung einer Überzeugung als gerechtfertigt gleichzeitig gute Gründe, die für die Wahrheit dieser Überzeugung sprechen, sind. Aber ist die Bewertung einer fremden Überzeugung als gerechtfertigt nicht schon für sich genommen ein Grund, der für die Wahrheit dieser Überzeugung spricht?

Sofern schon allein die Bewertung einer abweichenden Überzeugung als gerechtfertigt ein Grund zur Modifikation der eigenen Überzeugung ist, wäre es für den vorliegenden Zusammenhang irrelevant, wenn die Gründe, auf denen eine solche Bewertung beruht, nicht notwendigerweise auch Gründe zur Modifikation der eigenen Überzeugung wären. Aber warum sollte die Bewertung einer abweichenden Überzeugung als gerechtfertigt schon für sich genommen ein Grund zur Modifikation der eigenen Überzeugung sein? Die Idee ist hier, dass es einen grundlegenden Zusammenhang zwischen epistemischer Rechtfertigung und Wahrheit gibt: Ein Grund für eine Überzeugung ist aus epistemischer Per-

spektive nur dann ein guter Grund, wenn angesichts dieses Grundes die Überzeugung mit höherer Wahrscheinlichkeit wahr ist.

Dass es einen prinzipiellen Zusammenhang zwischen epistemischer Rechtfertigung und Wahrheit gibt, ist unter Erkenntnistheoretikern breit akzeptiert und wird zuweilen sogar als *Lehrbuchmeinung* bezeichnet [17]. Vor dem Hintergrund dieser Annahme wird nun deutlich, warum die Bewertung einer abweichenden Überzeugung als gerechtfertigt selbst ein guter Grund für die Modifikation der eigenen Überzeugung sein könnte. Denn wenn gute Gründe die Wahrheit einer Überzeugung wahrscheinlicher machen, dann ist angesichts der Information, dass es gute Gründe für eine Überzeugung gibt, die Wahrheit dieser Überzeugung wahrscheinlicher. Und wenn angesichts der Information, dass es gute Gründe für eine abweichende Überzeugung gibt, die Wahrheit dieser Überzeugung wahrscheinlicher ist, dann ist diese Information selbst ein guter Grund für die Modifikation der eigenen Überzeugung.

Um sinnvollerweise bestreiten zu können, dass die Information, dass es gute Gründe für eine Überzeugung gibt, selbst für die Wahrheit dieser Überzeugung spricht, müsste man also dafür argumentieren, dass es keinen grundsätzlichen Zusammenhang zwischen epistemischer Rechtfertigung und Wahrheit gibt. Eine solche Strategie scheint jedoch einigermaßen ambitioniert, da so gut wie alle Erkenntnistheoretiker akzeptieren, dass Überlegungen zu Wahrheit und Falschheit eine entscheidende Rolle für die Unterscheidung zwischen gerechtfertigten und ungerechtfertigten Überzeugungen spielen (vgl. etwa [8]; [33, 65]). Einer der Gründe, warum es so plausibel ist, einen Zusammenhang zwischen epistemischer Rechtfertigung und Wahrheit anzunehmen, ist der *normative Charakter* epistemischer Rechtfertigung. Denn würde es einen solchen Zusammenhang überhaupt nicht geben, wäre gar nicht klar, inwiefern epistemische Rechtfertigung überhaupt für unsere epistemische Praxis bedeutsam sein soll [1]. Warum sollte aus epistemischer Perspektive eine gerechtfertigte Überzeugung wertvoller sein als eine ungerechtfertigte Überzeugung, wenn der Rechtfertigungsstatus einer Überzeugung nichts mit der Wahrheit dieser Überzeugung zu tun hat? Dass epistemische Rechtfertigung für unsere epistemische Praxis bedeutsam ist, scheint aber unbestreitbar zu sein – wir *sollten* nur Überzeugungen bilden, für die wir gute Gründe haben, und Überzeugungen, von denen wir erfahren, dass sie ungerechtfertigt sind, *sollten* wir aufgeben.

Dass epistemische Rechtfertigung in diesem Sinne normativ relevant ist, muss wohl auch der Verteidiger einer toleranten Haltung akzeptieren. Wenn es aber keinen interessanten Zusammenhang zwischen

epistemischer Rechtfertigung und Wahrheit gibt, warum sollte epistemische Rechtfertigung dann überhaupt normativ relevant sein? Eine natürliche Erklärung der Normativität epistemischer Rechtfertigung ist, dass epistemische Rechtfertigung deshalb normativ ist, weil sie uns hilft, der Wahrheit auf der Spur zu bleiben: Der Grund, warum wir nur gerechtfertigte Überzeugungen bilden sollten, ist, dass wir gerne wahre Überzeugungen hätten, und dass Überzeugungen eine umso höhere Wahrheitswahrscheinlichkeit haben, je gerechtfertigter sie sind [13, 29]. Um dafür zu argumentieren, dass es keinen Zusammenhang zwischen epistemischer Rechtfertigung und Wahrheit gibt, müsste man also zunächst eine alternative Erklärung für die normative Relevanz epistemischer Rechtfertigung plausibilisieren.

Sofern es einen fundamentalen Zusammenhang zwischen epistemischer Rechtfertigung und Wahrheit gibt, so die bisherige Überlegung, konstituiert die Information, dass eine Person in einer Überzeugung gerechtfertigt ist, einen Grund zweiter Ordnung für diese Überzeugung. Wenn man, um in einer Überzeugung gerechtfertigt zu sein, gute Gründe für diese Überzeugung haben muss, und gute Gründe solche Gründe sind, die die Wahrheit der auf sie gestützten Überzeugung wahrscheinlicher machen, dann ist eine gerechtfertigte Überzeugung mit höherer Wahrscheinlichkeit wahr als eine ungerechtfertigte Überzeugung. In diesem Sinne stellt die Information, dass eine Person in einer abweichenden Überzeugung gerechtfertigt ist, einen Grund zweiter Ordnung dar, angesichts dessen die Beibehaltung der eigenen Überzeugung epistemisch irrational ist.<sup>3</sup>

Auch hier lässt sich der relevante epistemische Mechanismus wieder mithilfe des allgemeineren Phänomens epistemischer Anfechtung erklären: Sofern die Information, dass die konfligierende Überzeugung einer anderen Person gerechtfertigt ist, für die Wahrheit dieser Überzeugung und somit für die Falschheit der eigenen Überzeugung spricht, konstituiert diese Information einen widerlegenden Anfechtungsgrund, angesichts dessen eine Beibehaltung der ursprünglichen Überzeugung irrational ist. Dabei ist es auch irrelevant, ob die fremde Überzeugung aufgrund derselben Evidenz wie die eigene Überzeugung gebildet wurde: Sofern es den fraglichen Zusammenhang zwischen epistemischer Rechtfertigung und Wahrheit gibt, spricht die Tatsache, dass eine Überzeugung gerechtfertigt ist, für ihre Wahrheit – und zwar unabhängig davon, aufgrund welcher Evidenzmenge sie gebildet wurde. Eine Besonderheit ergibt sich in diesem Zusammenhang lediglich bei Fällen, in denen die fremde Überzeugung aufgrund derselben Evidenzmenge wie die eigene

Überzeugung gebildet wurde, und in denen man darüber hinaus guten Grund zur Annahme hat, dass es sich dabei um eine nicht-permissive Evidenzmenge handelt – also um eine Evidenzmenge, angesichts derer genau eine spezifische Überzeugung rational ist.

Um das Besondere an diesen Fällen zu verstehen, betrachten wir etwa folgendes Beispiel: Die beiden Meteorologinnen Maria und Marianne wollen herausfinden, ob es morgen in Berlin regnet. Dazu werten die beiden eine große Menge relevanter Daten aus, die ihnen von einem Computer zur Verfügung gestellt wurde. Marianne studiert die verfügbaren Daten und kommt zu dem Ergebnis, dass es morgen in Berlin regnen wird. Dann erfährt sie, dass ihre Kollegin Maria zu einem anderen Ergebnis gekommen ist: Maria ist der Überzeugung, dass es morgen in Berlin trocken bleibt. Marianne, die Maria schon seit dem Studium kennt und als kompetente Kollegin schätzt, geht davon aus, dass Maria gute Gründe hat, wenn sie glaubt, dass es morgen in Berlin trocken bleibt, und somit in ihrer Überzeugung gerechtfertigt ist. Darüber hinaus ist sie davon überzeugt, dass angesichts der verfügbaren Datenmenge lediglich eine Überzeugung rational sein kann, da ihr Freund Roger, ein angesehener Erkenntnistheoretiker, ihr versichert hat, dass jede beliebige Evidenzmenge notwendigerweise genau eine Überzeugung determiniert, die angesichts dieser Evidenzmenge rational ist.

In diesem Fall spricht aus Mariannes Perspektive die Information, dass Marias konfligierende Überzeugung gerechtfertigt ist, nicht nur dafür, dass Marias Überzeugung wahr ist, sondern auch dafür, dass ihre eigene Überzeugung nicht durch die verfügbaren Daten gestützt wird und somit überhaupt nicht gerechtfertigt ist. Denn wenn – so wie Marianne glaubt – jede beliebige Evidenzmenge genau eine Überzeugung determiniert, die angesichts dieser Evidenzmenge gerechtfertigt ist, und wenn eine Überzeugung nur dann gerechtfertigt ist, wenn sie angesichts der zugrundeliegenden Evidenz mit hoher Wahrscheinlichkeit wahr ist, dann kann es nicht sein, dass sowohl Mariannes Überzeugung als auch Marias Überzeugung durch die verfügbare Evidenz gestützt werden, da sich die beiden Überzeugung widersprechen, obwohl sie aufgrund derselben Evidenz gebildet wurden. Die Bewertung von Marias Überzeugung als gerechtfertigt konstituiert hier dementsprechend sowohl einen widerlegenden, als auch einen unterminierenden Anfechtungsgrund.<sup>4</sup>

In Fällen, in denen man erstens guten Grund hat, davon auszugehen, dass die konfligierende Überzeugung einer anderen Person aufgrund derselben Evidenz gebildet wurde wie die eigene Überzeugung, und zweitens guten Grund hat, davon auszugehen, dass angesichts der verfügbaren



Evidenz maximal eine Überzeugung rational sein kann, konstituiert also eine Bewertung der fremden Überzeugung als gerechtfertigt sowohl einen widerlegenden, als auch einen unterminierenden Anfechtungsgrund.

Soweit das dritte Argument für die epistemische Irrationalität einer toleranten Haltung. Was ist von diesem Argument zu halten? Im Folgenden möchte ich dafür argumentieren, dass auch das dritte Argument für die epistemische Irrationalität einer toleranten Haltung scheitert, weil es auf einem unplausiblen Verständnis der Wahrheitszuträglichkeit epistemischer Rechtfertigung beruht. Nehmen wir etwa an, es gäbe keinerlei Zusammenhang zwischen dem Rechtfertigungsstatus und der Wahrheit von Überzeugungen. In diesem Fall spräche die Information, dass eine abweichende Überzeugung gerechtfertigt ist, auch in keiner Weise für die Wahrheit dieser Überzeugung. Nun wurde jedoch schon darauf hingewiesen, dass es sich bei der Annahme der Wahrheitszuträglichkeit epistemischer Rechtfertigung um eine breit akzeptierte Standardauffassung in der Erkenntnistheorie handelt. Jeglichen Zusammenhang zwischen epistemischer Rechtfertigung und Wahrheit zu leugnen, wäre dementsprechend ein einigermaßen ambitioniertes Unterfangen. Im Folgenden möchte ich aber dafür argumentieren, dass man glücklicherweise überhaupt nicht *jeglichen* Zusammenhang zwischen epistemischer Rechtfertigung und Wahrheit leugnen muss, um die Möglichkeit von Fällen zu akzeptieren, in denen die Bewertung einer abweichenden Überzeugung als gerechtfertigt keine Modifikation der eigenen Überzeugung rational erforderlich macht – sondern dass vielmehr *jede plausible* Interpretation der Wahrheitszuträglichkeit epistemischer Rechtfertigung vollkommen kompatibel mit der Möglichkeit solcher Fälle ist.

Beginnen möchte ich mit einer grundlegenden Unterscheidung zwischen zwei verschiedenen Möglichkeiten, die Wahrheitszuträglichkeit epistemischer Rechtfertigung zu interpretieren. So bestehen manche Autoren darauf, dass epistemisch gute Gründe insofern die Wahrheit der durch sie gestützten Überzeugung wahrscheinlich machen, als dass die fragliche Überzeugung angesichts dieser Gründe *tatsächlich* mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wahr ist, etwa aufgrund einer *objektiv bestehenden Korrelation* zwischen dem Auftreten der Gründe und der Wahrheit der Überzeugung. Eine prominente Ausformulierung dieser Auffassung wäre beispielsweise der Reliabilismus, demgemäß eine gegebene Überzeugung nur dann epistemisch gerechtfertigt ist, wenn sie durch einen zuverlässigen kognitiven Prozess gebildet wurde – also durch einen Prozess, der tatsächlich dazu tendiert, mehr wahre als falsche Überzeugungen hervorzubringen.

Demgegenüber gehen manche Autoren davon aus, dass epistemische Rechtfertigung nur in einem subjektiven Sinne wahrheitszuträglich sein muss, sodass Gründe für eine Überzeugung nur dann epistemisch gute Gründe sind, wenn angesichts dieser Gründe die fragliche Überzeugung *aus der Perspektive der überzeugungsbildenden Person* mit hoher Wahrscheinlichkeit wahr ist. Während Objektivisten also der Meinung sind, dass gute Gründe tatsächlich die objektive Wahrheitswahrscheinlichkeit der fraglichen Überzeugung erhöhen müssen, vertreten Subjektivisten die Ansicht, dass gute Gründe die subjektive Wahrheitswahrscheinlichkeit der fraglichen Überzeugung erhöhen müssen.<sup>5</sup>

Die Unterscheidung zwischen objektivistischen und subjektivistischen Interpretationen der Wahrheitszuträglichkeit epistemischer Rechtfertigung spiegelt in gewisser Weise den klassischen Streit zwischen Externalisten und Internalisten bezüglich epistemischer Rechtfertigung. So ist eine subjektivistische Interpretation der Wahrheitszuträglichkeit epistemischer Rechtfertigung inkompatibel mit sämtlichen externalistischen Theorien epistemischer Rechtfertigung, da alle Formen des Externalismus tatsächliche Zuverlässigkeit, also objektive Wahrheitszuträglichkeit, als notwendig für epistemische Rechtfertigung betrachten [23]. Während somit sämtlichen externalistischen Theorien eine objektivistische Interpretation der Wahrheitszuträglichkeit epistemischer Rechtfertigung zugrunde liegt, vertreten viele Internalisten eine subjektivistische Interpretation.<sup>6</sup> Dementsprechend haben auch einige Autoren den Konflikt zwischen externalistischen und internalistischen Theorien epistemischer Rechtfertigung explizit auf den Konflikt zwischen objektivistischen und subjektivistischen Interpretationen der Wahrheitszuträglichkeit epistemischer Rechtfertigung zurückgeführt (siehe etwa [22, 26 f.]).

Zumindest vor dem Hintergrund des Subjektivismus sieht man nun schnell, warum die Bewertung einer abweichenden Überzeugung als gerechtfertigt keinen Anfechtungsgrund für die eigene Überzeugung generieren muss. Denn vor dem Hintergrund einer subjektivistischen Interpretation der Wahrheitszuträglichkeit epistemischer Rechtfertigung ist es durchaus möglich, eine abweichende Überzeugung als gerechtfertigt zu bewerten, ohne gleichzeitig zu akzeptieren, dass es tatsächlich Gründe gibt, angesichts derer diese Überzeugung objektiv mit einer höheren Wahrscheinlichkeit wahr ist. Wenn eine abweichende Überzeugung als gerechtfertigt zu bewerten lediglich bedeutet, zu akzeptieren, dass diese Überzeugung auf Gründen beruht, angesichts derer sie *aus der Perspektive der Person, die diese Überzeugung hat*, mit hoher Wahrscheinlichkeit wahr ist, dann generiert eine solche Bewertung keinen Anfechtungs-

grund für meine eigene Überzeugung, da sie für sich genommen noch überhaupt nicht dafür spricht, dass diese Überzeugung *tatsächlich* mit hoher Wahrscheinlichkeit wahr ist. Um vor dem Hintergrund des Subjektivismus angesichts der Bewertung einer konfligierenden Überzeugung als gerechtfertigt bei seiner Überzeugung bleiben zu können, benötigt man dementsprechend nicht einmal spezifische Informationen, die für die Unzuverlässigkeit der Perspektive der Gegenseite sprechen – vielmehr benötigt man spezifische Informationen, die für die Zuverlässigkeit dieser Perspektive sprechen, damit eine Modifikation der eigenen Überzeugung geboten sein könnte.

Anders sieht es vor dem Hintergrund des Objektivismus aus: Denn im Rahmen des Objektivismus impliziert die Bewertung einer konfligierenden Überzeugung als gerechtfertigt nicht lediglich, dass diese Überzeugung aus der Perspektive der Person, die diese Überzeugung hat, mit hoher Wahrscheinlichkeit wahr ist, sondern vielmehr, dass diese Überzeugung *tatsächlich* mit hoher Wahrscheinlichkeit wahr ist. Dementsprechend spricht die Information, dass die konfligierende Überzeugung einer anderen Person gerechtfertigt ist, vor dem Hintergrund des Objektivismus schon für sich genommen für die Wahrheit dieser Überzeugung und somit für die Falschheit der eigenen Überzeugung. Das bedeutet jedoch nicht, dass es notwendigerweise irrational ist, angesichts der Bewertung einer konfligierenden Überzeugung als gerechtfertigt seine eigene Überzeugung beizubehalten: Denn selbst wenn die Bewertung einer konfligierenden Überzeugung als gerechtfertigt *prima facie* einen Anfechtungsgrund für die eigene Überzeugung konstituiert, gibt es immer noch Fälle, in denen dieser Anfechtungsgrund seinerseits angefochten wird und somit keine Überzeugungsmodifikation rational erforderlich ist.

Betrachten wir etwa folgenden Fall: Peter und Maria besuchen gemeinsam ein Museum. Dort betreten sie einen Raum, in dem die Wände rot aussehen. Maria bildet daraufhin die Überzeugung, dass die Wände rot sind. Peter, der im Gegensatz zu Maria den Museumsführer gelesen hat, weiß jedoch, dass der Raum Teil eines Kunstprojekts ist: Tatsächlich sind die Wände weiß und werden lediglich mit rotem Licht beleuchtet. In diesem Fall ist Peter erstens in der Überzeugung gerechtfertigt, dass die Wände weiß sind. Darüber hinaus sollte Peter Marias Überzeugung, dass die Wände rot sind, als gerechtfertigt bewerten. Trotzdem scheint es in diesem Fall vollkommen unproblematisch, wenn Peter angesichts der Bewertung von Marias konfligierender Überzeugung als gerechtfertigt einfach bei seiner Meinung bleibt. Wie lässt sich dieses Ergebnis vor dem Hintergrund des Objektivismus erklären?

Tatsächlich kann auch ein Objektivist akzeptieren, dass Peter angesichts der Bewertung von Marias konfligierender Überzeugung als gerechtfertigt einfach bei seiner Meinung bleiben kann. Zwar müsste er zugestehen, dass die Bewertung von Marias Überzeugung als gerechtfertigt *prima facie* für die Wahrheit dieser Überzeugung spricht und somit einen widerlegenden Anfechtungsgrund für Peters Überzeugung konstituiert – schließlich ist Marias Überzeugung vor dem Hintergrund des Objektivismus nur insofern gerechtfertigt, als dass Maria eine normal funktionierende Sinneswahrnehmung hat, mithilfe derer sie zumindest unter normalen Umständen zuverlässig die Farbe von Wänden identifizieren kann. Entscheidend ist jedoch, dass dieser Anfechtungsgrund durch die Information, dass die Wände rot angestrahlt werden, seinerseits angefochten wird. Denn wenn die Wände mit farbigem Licht angestrahlt werden, dann liegen spezifische Bedingungen vor, unter denen Marias Sinneswahrnehmung keine zuverlässige Grundlage zur Identifizierung der Wandfarbe bietet.

Das bedeutet jedoch nicht, dass Marias Überzeugung nicht gerechtfertigt ist: Auch vor dem Hintergrund des Objektivismus ist es durchaus möglich, dass eine Überzeugung gerechtfertigt ist, obwohl sie nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit wahr ist. So könnte ein Objektivist nach wie vor daran festhalten, dass eine Überzeugung nur dann auf guten Gründen beruht, wenn diese Gründe zumindest *im Allgemeinen* die Wahrheit der auf ihnen basierenden Überzeugungen objektiv wahrscheinlich machen. Diese Behauptung ist vollkommen vereinbar mit der Möglichkeit von Fällen, in denen eine Überzeugung gerechtfertigt ist und auf guten Gründen basiert, obwohl diese Überzeugung aufgrund besonderer Umstände angesichts der ihr zugrundeliegenden Gründe nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit wahr ist. Tatsächlich wäre es auch einigermaßen erstaunlich, wenn der Objektivist nicht die theoretischen Ressourcen hätte, die Möglichkeit solcher Fälle zu akzeptieren. Schließlich ist es angesichts von Beispielen wie dem von Peter und Maria auf einer vorthoretischen Ebene sehr plausibel, dass auch Überzeugungen, die angesichts der ihnen zugrundeliegenden Gründe aufgrund spezifischer Umstände nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit wahr sind, trotzdem gerechtfertigt sein können.<sup>7</sup>

Viele Objektivisten akzeptieren die Möglichkeit solcher Fälle und haben aus diesem Grund versucht, ihre Theorien entsprechend zu modifizieren – ein Beispiel hierfür wären etwa die verschiedenen Spielarten des Reliabilismus, die von Alvin Goldman vorgeschlagen wurden.<sup>8</sup> Der Objektivist hat also durchaus die theoretischen Ressourcen, die Möglichkeit von Fällen zu akzeptieren, in denen eine Überzeugung aufgrund spezifischer

Umstände angesichts der ihr zugrundeliegenden Gründe zwar nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit wahr, aber trotzdem in einem substantiellen Sinne gerechtfertigt ist. Dementsprechend kann auch der Objektivist zugestehen, dass es nicht notwendigerweise irrational ist, eine konfligierende Überzeugung als gerechtfertigt zu bewerten und gleichzeitig an seiner eigenen Überzeugung festzuhalten. Denn auch wenn vor dem Hintergrund des Objektivismus die Bewertung einer konfligierenden Überzeugung als gerechtfertigt einen Anfechtungsgrund für die eigene Überzeugung konstituiert, kann dieser Anfechtungsgrund angefochten werden, ohne dass dadurch die fortwährende Beurteilung der fremden Überzeugung als gerechtfertigt irrational ist.

Somit scheidet auch das dritte Argument für die epistemische Irrationalität einer toleranten Haltung: Aus der weit verbreiteten Ansicht, dass es einen grundlegenden Zusammenhang zwischen epistemischer Rechtfertigung und Wahrheit gibt, folgt nicht, dass eine Beibehaltung der eigenen Überzeugung angesichts der Bewertung einer konfligierenden Überzeugung als gerechtfertigt notwendigerweise irrational ist. So spricht vor dem Hintergrund einer subjektivistischen Interpretation der Wahrheitszuträglichkeit epistemischer Rechtfertigung die Bewertung einer konfligierenden Überzeugung als gerechtfertigt lediglich dafür, dass diese Überzeugung aus der Perspektive der Person, die diese Überzeugung hat, mit hoher Wahrscheinlichkeit wahr ist. Vor dem Hintergrund einer objektivistischen Interpretation spricht die Bewertung einer konfligierenden Überzeugung als gerechtfertigt *prima facie* zwar tatsächlich für die Wahrheit dieser Überzeugung – jedoch sind auch dann noch Fälle denkbar, in denen spezifische Informationen vorliegen, die dafür sprechen, dass die konfligierende Überzeugung zwar gerechtfertigt, aufgrund spezifischer Umstände aber trotzdem angesichts der ihr zugrundeliegenden Gründe nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit wahr ist. In solchen Fällen ist auch vor dem Hintergrund eines Objektivismus eine Modifikation der eigenen Überzeugung trotz der fortwährenden Bewertung der fremden Überzeugung als gerechtfertigt nicht erforderlich.<sup>9</sup>

## 5 *Fazit*

Insgesamt habe ich drei Argumente für die Annahme diskutiert, dass Toleranz als Reaktion auf eine Meinungsverschiedenheit notwendigerweise epistemisch irrational ist, weil die für eine tolerante Haltung charakteristische Bewertung einer abweichenden Überzeugung als gerechtfertigt eine Modifikation der eigenen Überzeugung rational erforderlich macht.

Die Idee hinter dem ersten Argument war, dass man im Zuge der Bewertung einer abweichenden Überzeugung als gerechtfertigt Gründe erster Ordnung für die Wahrheit dieser Überzeugung gewinnt, weil man, um den Rechtfertigungsstatus einer Überzeugung evaluieren zu können, Zugang zu den dieser Überzeugung zugrundeliegenden Gründen haben muss, sodass diese einem dann unmittelbar zur eigenen Überzeugungsbildung und -modifikation zur Verfügung stehen. Ein näherer Blick hat jedoch gezeigt, dass die diesem Argument zugrundeliegenden Annahmen viel zu stark sind: Um den Rechtfertigungsstatus einer Überzeugung evaluieren zu können, benötigt man keinen direkten Zugang zu den dieser Überzeugung zugrundeliegenden Gründen. Darüber hinaus scheint dem Argument eine nicht-permissive Konzeption evidentieller Stützungsrelationen zugrunde zu liegen, die durchaus problematisch ist.

Die Idee hinter dem zweiten und dritten Argument war, dass man im Zuge der Bewertung einer fremden Überzeugung als gerechtfertigt Gründe zweiter Ordnung gewinnt, angesichts derer eine Beibehaltung der eigenen Überzeugung epistemisch irrational ist. Das zweite Argument baute auf dem von Richard Feldman eigens zu diesem Zweck formulierten EEE-Prinzip auf: Die Überlegung war hier, dass Evidenz dafür, dass es Evidenz für eine Überzeugung gibt, selbst schon Evidenz für diese Überzeugung ist, und dass man dementsprechend eine Überzeugung nur dann gerechtfertigterweise als gerechtfertigt bewerten kann, wenn man Evidenz für diese Überzeugung hat. Das Problem an diesem Argument ist jedoch erstens, dass es sich beim EEE-Prinzip um ein höchst unstrittenes Prinzip handelt, das mit möglichen Gegenbeispielen zu kämpfen hat. Darüber hinaus habe ich versucht, zu zeigen, dass es auch vor dem Hintergrund des EEE-Prinzips Fälle gibt, in denen man aufgrund von Evidenz, die für die Wahrheit einer abweichenden Überzeugung und für eine Bewertung dieser Überzeugung als gerechtfertigt spricht, zwar guten Grund hat, diese Überzeugung als gerechtfertigt zu bewerten, jedoch keinen guten Grund hat, sich dieser Überzeugung anzunähern.

Das dritte Argument stellte den Versuch dar, auf der Grundlage der Wahrheitszutraglichkeit epistemischer Rechtfertigung für die epistemische Irrationalität einer toleranten Haltung zu argumentieren. Die Überlegung in diesem Zusammenhang war, dass die Bewertung einer fremden, abweichenden Überzeugung als gerechtfertigt für die Wahrheit dieser Überzeugung spricht und dementsprechend schon für sich genommen eine Modifikation der eigenen Überzeugung rational erforderlich macht. Eine nähere Untersuchung hat jedoch gezeigt, dass dieses Argu-

ment von einer unplausiblen Interpretation der Wahrheitszutraglichkeit epistemischer Rechtfertigung abhängt.

Alle drei Argumente sind also in dem Sinne gescheitert, als dass sie nicht zeigen können, dass eine tolerante Haltung angesichts einer Meinungsverschiedenheit notwendig epistemisch irrational sein muss. Gleichzeitig hat die Diskussion dieser Argumente aber gezeigt, dass es sich bei Toleranz aus der Perspektive epistemischer Rationalität um eine durchaus problematische Haltung handelt. Angesichts einer Meinungsverschiedenheit tolerant zu reagieren, bedeutet, die fremde Überzeugung als gerechtfertigt zu bewerten und trotzdem bei seiner Meinung zu bleiben. Wie wir gesehen haben, kann eine solche Haltung epistemisch irrational sein, insofern die Bewertung der fremden Überzeugung als gerechtfertigt oder aber die dieser Bewertung zugrunde liegenden Gründe in der relevanten Hinsicht für die Wahrheit der fremden Überzeugung sprechen.

Hierbei ist es auch irrelevant, ob die Gründe, die man der fremden Überzeugung zuschreibt, einem direkt zugänglich sind oder nicht. Kennt man die Gründe, aufgrund derer die fragliche Überzeugung gebildet wurde, und hält sie in dem relevanten objektiven Sinne für gut, dann gewinnt man Gründe erster Ordnung, angesichts derer eine Überzeugungsmodifikation rational erforderlich ist. Hat man lediglich indirekten Zugang zu den Gründen, aufgrund derer die fragliche Überzeugung gebildet wurde, und hält sie in dem relevanten Sinne für gut, dann gewinnt man Gründe zweiter Ordnung, angesichts derer eine Überzeugungsmodifikation rational erforderlich ist. Toleranz als Reaktion auf eine Meinungsverschiedenheit ist also nur dann rational, wenn die für eine tolerante Haltung charakteristische positive epistemische Evaluation der tolerierten Überzeugung sowie die dieser Evaluation zugrunde liegenden Gründe nicht für die Wahrheit dieser Überzeugung sprechen. Die obige Diskussion hat nun gezeigt, dass es durchaus Fälle gibt, in denen entweder die Bewertung einer abweichenden Überzeugung als gerechtfertigt oder die dieser Bewertung zugrunde liegenden Gründe für die Wahrheit dieser Überzeugung sprechen. Sollten sich das EEE-Prinzip oder eine objektivistische Interpretation der Wahrheitszutraglichkeit epistemischer Rechtfertigung als plausibel herausstellen, wären dies alle Fälle, in denen man nicht zusätzliche, unabhängige Gründe zur Annahme hat, dass die der fremden Überzeugung zugrundeliegenden Gründe irreführend sind. Eine tolerante Haltung wäre in diesem Fall vermutlich öfter irrational als rational. Aus der Perspektive epistemischer Rationalität ist eine intellektuell tolerante Haltung also durchaus problematisch.

## Acknowledgments

I would like to thank an anonymous reviewer for some helpful comments. I would also like to thank Thomas Grundmann and Sven Bernecker for their helpful feedback on earlier versions of the manuscript.

## Notes

- 1 Dass die für intellektuelle Toleranz charakteristische epistemische Wertschätzung fremder Überzeugungen in einer Bewertung dieser Überzeugungen als gerechtfertigt besteht, könnte bereits ein nicht-relativistisches Bild der jeweils zugrundeliegenden Domäne implizieren. Sollte sich beispielsweise der moralische Relativismus als wahr herausstellen, könnte die relevante epistemische Wertschätzung auch einfach darin bestehen, dass man tolerierte moralische Überzeugungen zwar als falsch relativ zu der eigenen Perspektive, aber wahr relativ zu der fremden Perspektive bewertet. Diese Voraussetzung könnte sich insofern als problematisch herausstellen, als dass eine tolerante Haltung insbesondere gehäuft in evaluativen Domänen wie Politik oder Moral gefordert wird – also eben jenen Domänen, bezüglich derer relativistische Auffassungen besonders beliebt zu sein scheinen.
- 2 In gewisser Hinsicht mag es merkwürdig erscheinen, in dem Fall, in dem ich den entsprechenden Zeitungsartikel überhaupt nicht gelesen habe, zu sagen, es gäbe Gründe, die für eine spezifische Überzeugung sprechen. Letztendlich hängt aber von der Terminologie, mit der das hier relevante Phänomen beschrieben wird, nicht viel ab. So könnte man etwa auch eine Unterscheidung zwischen subjektiven und objektiven Gründen ([13, 29 ff.]) bemühen, und dafür argumentieren, dass der Zeitungsartikel einen objektiven Grund für die Annahme darstellt, dass in Kapstadt die Sonne scheint, der für mich zu einem subjektiven Grund wird, wenn ich ihn lese. Genauso könnte man auch versuchen, den Begriff des Grundes komplett zu vermeiden. Man könnte den Fall etwa so beschreiben, dass der Zeitungsartikel Informationen enthält, die für mich erst dann epistemisch relevant werden, wenn ich von ihnen erfahre.
- 3 Eine Andeutung dieses Arguments findet sich bei [19], wo in diesem Zusammenhang von der „versteckten Paradoxie“ epistemischer Toleranz die Rede ist.
- 4 Anfechtungsgründe, die sowohl widerlegende als auch unterminierende Effekte haben, werden auch als *hybride* Anfechtungsgründe bezeichnet [21].
- 5 Wie genau in diesem Zusammenhang der Begriff der Wahrscheinlichkeit interpretiert werden sollte, und wie genau die Unterscheidung zwischen objektiver und subjektiver Wahrheitswahrscheinlichkeit zu verstehen ist, ist Gegenstand einer kontroversen philosophischen Debatte – für eine kurze Übersicht siehe etwa [20]. Für den vorliegenden Zusammenhang sind die Details dieser Debatte jedoch nicht weiter relevant. Mit der Behauptung, der Unterschied zwischen Subjektivisten und Objektivisten ließe sich im Rahmen einer Unterscheidung zwischen subjektiver und objektiver Wahrheitswahrscheinlichkeit ausbuchstabieren, ist hier lediglich Folgendes gemeint: Gründe erhöhen genau dann die objektive Wahrheitswahrscheinlichkeit einer Überzeugung, wenn es eine tatsächlich existierende Korrelation zwischen dem Auftreten der Gründe und der Wahrheit der Überzeugung gibt, sodass in den meisten Fällen, in denen ein Subjekt aufgrund dieser Gründe



- diese Überzeugung bildet, diese Überzeugung auch tatsächlich wahr ist. Demgegenüber erhöhen Gründe genau dann die subjektive Wahrheitswahrscheinlichkeit einer Überzeugung, wenn aus der Perspektive des überzeugungsbildenden Subjekts die Wahrheit der Überzeugung angesichts dieser Gründe wahrscheinlicher ist. Objektivisten gehen nun davon aus, dass Gründe für eine Überzeugung gute Gründe sind, insofern sie die objektive Wahrheitswahrscheinlichkeit dieser Überzeugung erhöhen. Demgegenüber gehen Subjektivisten davon aus, dass Gründe für eine Überzeugung gute Gründe sind, insofern sie die subjektive Wahrheitswahrscheinlichkeit dieser Überzeugung erhöhen.
- 6 Ein Beispiel für einen Vertreter des Internalismus, der dennoch objektive Wahrheitszuträglichkeit als charakteristisch für epistemische Rechtfertigung akzeptiert, wäre etwa Laurence Bonjour [3].
  - 7 Dass Anfechtungsgründe angefochten werden können und somit ihre anfechtende Kraft verlieren, gleichzeitig aber weiterhin gerechtfertigterweise geglaubt werden können, ist ein allgemein akzeptiertes Phänomen epistemischer Anfechtung (vgl. etwa [30, Abschnitt 4 c]). Der Objektivist könnte also problemlos behaupten, dass die Bewertung einer konfligierenden Überzeugung als gerechtfertigt einen widerlegenden Anfechtungsgrund für die eigene Überzeugung konstituiert, der seinerseits durch die Information angefochten wird, dass die konfligierende Überzeugung angesichts der ihr zugrundeliegenden Gründe aufgrund spezifischer Umstände nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit wahr ist, ohne dass es dadurch nicht nach wie vor gerechtfertigt wäre, die konfligierende Überzeugung als gerechtfertigt zu bewerten.
  - 8 Hierzu gehören etwa der normale-Welten-Reliabilismus [14, 107], demgemäß eine Überzeugung bereits dann gerechtfertigt ist, wenn sie durch einen kognitiven Prozess gebildet wurde, der in normalen Welten zuverlässig ist; die Unterscheidung zwischen schwacher und starker Rechtfertigung [15], dergemäß auch eine durch einen unzuverlässigen kognitiven Prozess gebildete Überzeugung zumindest schwach gerechtfertigt sein kann, solange die überzeugungsbildende Person keinen Zugang zu der Unzuverlässigkeit des Prozesses hat; oder der *approved-list* Reliabilismus [16], demgemäß eine Überzeugung schon dann gerechtfertigt ist, wenn sie durch einen kognitiven Prozess hervorgebracht wurde, der auf einer mentalen Liste von allgemein als zuverlässig anerkannten Prozessen steht.
  - 9 Bei der Diskussion des dritten Arguments habe ich mich auf die Fälle konzentriert, in denen die Bewertung einer konfligierenden Überzeugung als gerechtfertigt einen widerlegenden Anfechtungsgrund konstituieren sollte. Es ist jedoch leicht zu sehen, dass sich die obigen Überlegungen einfach auch auf die Fälle übertragen lassen, in denen diese Bewertung einen hybriden Anfechtungsgrund konstituieren sollte: Die Überlegung zu diesen Fällen war ja, dass die Bewertung einer konfligierenden Überzeugung als gerechtfertigt hier deswegen dagegen spricht, dass die eigene Überzeugung durch die verfügbare Evidenz gestützt wird, weil die verfügbare Evidenzmenge nicht gleichzeitig für die Wahrheit und für die Falschheit einer Proposition sprechen kann. Dass eine konfligierende Überzeugung aus der subjektiven Perspektive einer anderen Person bzw. zwar im Allgemeinen, aufgrund spezifischer Umstände aber nicht in der vorliegenden Situation mit hoher Wahrscheinlichkeit wahr ist, ist jedoch vollkommen kompatibel damit, dass die verfügbare Evidenz tatsächlich nur für die Wahrheit der eigenen Überzeugung spricht.

*Dominik Balg*  
*University of Cologne*  
*Department of Philosophy*  
*Albertus-Magnus-Platz 1*  
*50923 Cologne, Germany*  
<[dominik.balg@posteo.de](mailto:dominik.balg@posteo.de)>

### **Literatur**

- [1] William Alston. “Perceptual Knowledge.” In: *The Blackwell guide to epistemology*. Hg. von John Greco und Ernest Sosa. 1999, S. 223–242.
- [2] Dominik Balg. “Gibt es so etwas wie intellektuelle Toleranz?“ In: *Grazer Philosophische Studien* (online first, 6.11.2019), S. 1-24.
- [3] Laurence Bonjour. *The structure of empirical knowledge*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 1985.
- [4] Jochen Briesen. „Evidentielle Einzigkeit in klassischer und formaler Erkenntnistheorie.“ In: *Zeitschrift für Philosophische Forschung* 71/2 (2017), S. 183–222.
- [5] David Christensen. “Higher Order Evidence.” In: *Philosophy and Phenomenological Research* 81/1 (2010), S. 185–215.
- [6] Juan Comesaña; Eyal Tal. “Evidence of evidence is evidence (trivially).” In: *Analysis*, 75/4 (2015), S. 557-559.
- [7] Jan Constantin; Thomas Grundmann. “Epistemic Authority. Preemption Through Undercutting Defeat.” In: *Synthese* (2018), S. 1-22.
- [8] Joe Cruz; John Pollock. “The Chimerical Appeal of Epistemic Externalism.” In: *The externalist challenge*. Hg. von Richard Schantz. 2004, S. 125–142.
- [9] Igor Douven. “Uniqueness revisited.” In: *American Philosophical Quarterly* 46/4 (2009), S. 347– 361.

- [10] Richard Feldman. "Respecting the Evidence." In: *Philosophical Perspectives* 19/1 (2005), S. 95–119.
- [11] Richard Feldman. "Reasonable Religious Disagreements." In: Louise M. Antony (Hg.): *Philosophers Without Gods. Meditations on Atheism and the Secular Life*. Oxford: Oxford University Press. 2007, S. 194–214.
- [12] Branden Fitelson. "Evidence of evidence is not (necessarily) evidence." In: *Analysis* 72/1 (2012), S. 85–88.
- [13] John Gibbons. *The Norm of Belief*. Oxford: Oxford University Press, 2013.
- [14] Alvin I. Goldman. *Epistemology and cognition*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 1986.
- [15] Alvin I. Goldman. "Strong and Weak Justification." In: *Philosophical Perspectives* 2 (1988), S. 51–69.
- [16] Alvin I. Goldman. "Epistemic Folkways and Scientific Epistemology." In: *Philosophical Issues* 3 (1993), S. 271–285.
- [17] Peter J. Graham. "Does Justification Aim at Truth?" In: *Canadian Journal of Philosophy* 41/1 (2013), S. 51–71.
- [18] Thomas Grundmann. „Ist Wissen erkenntnistheoretisch fundamental? Eine Kritik an Williamson.“ In: *Wissen und Werte*. Hg. von Gerhard Schönrich. 2009, S. 45–71.
- [19] Thomas Grundmann. "Die Epistemologie stabiler Dissense in der Philosophie." In: Dirk Koppelberg und Stefan Tolksdorf (Hg.): *Erkenntnistheorie – wie und wozu?* Münster: Mentis. 2015, S. 463–486.
- [20] Alan Hájek. "Interpretations of Probability." In: *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*. Hg. von Edward N. Zalta. Winter 2012.
- [21] Matthew Kotzen. *A Formal Account of Epistemic De-feat*. Manuskript, 24.03.2010. Online verfügbar unter <http://www.fitelson.org/seminar/kotzen.pdf>.
- [22] Clayton Littlejohn. *Justification and the truth-connection*. Cambridge: Cambridge University Press, 2012.

- [23] Brad Majors; Sarah Sawyer. “Entitlement, opacity, and connection.” In: *Internalism and externalism in semantics and epistemology*. Hg. von Sanford Goldberg. 2007, S. 131–159.
- [24] Luca Moretti. “Tal and Comesaña on evidence of evidence”. In: *The Reasoner* 10/5 (2016), S. 38–39.
- [25] Joseph Raz: *Practical reason and norms*. Oxford: Oxford University Press, 2002.
- [26] William Roche. “Evidence of Evidence is Evidence under Screening-Off.” In: *Episteme* 11/01 (2014), S. 119–124.
- [27] William Roche. “Is evidence of evidence evidence? Screening-off vs. no-defeaters.” In: *Episteme* 15/4 (2018), S. 451–462.
- [28] Miriam Schoenfeld. “Permission to Believe. Why Permissivism Is True and What It Tells Us About Irrelevant Influences on Belief.” In: *Noûs* 48/2 (2014), S. 193–218.
- [29] Dunja Šešelja, Christian Straßer, Jan Willem Wieland. “Withstanding Tensions. Scientific Disagreement and Epistemic Tolerance.” In: Emiliano Ippoliti (Hg.): *Heuristic Reasoning*. Cham: Springer International Publishing. 2015, S. 113–146.
- [30] Michael Sudduth. “Defeaters in Epistemology”. In: *Internet Encyclopedia of Philosophy*. Hg. von James Fieser und Bradley Dowden. 2017.
- [31] Eyal Tal; Juan Comesaña. “Is Evidence of Evidence Evidence?” In: *Noûs* 51/1 (2017), S. 95–112.
- [32] Roger White. “Epistemic Permissiveness.” In: *Philosophical Perspectives* 19/1 (2005), S. 445–459.
- [33] Michael Williams. *Problems of knowledge. A critical introduction to epistemology*. Oxford: Oxford University Press, 2001.